

**Satzung der**

**Stadtkirchenstiftung**

**Göppingen**

## Artikel 1

# **Satzung der Stadtkirchenstiftung Göppingen** **Stiftung zur Erhaltung der Stadtkirche**

### **Präambel**

Die Göppinger Stadtkirche, 1618/19 von Heinrich Schickhardt im Auftrag von Herzog Johann Friedrich erbaut, ist ein wichtiges historisches Wahrzeichen unserer Stadt. Als ein geschichtliches Zeugnis des Bürgersinns prägt sie das Stadtbild von Göppingen.

Über die Konfessionsgrenzen hinweg ist diese Kirche für alle Bürgerinnen und Bürger ein Zeichen der gemeinsamen Verwurzelung im Glauben an den einen Gott. Mit dieser Kirche identifizieren sie sich in besonderem Maße. Sie ist über alle Konfessionsgrenzen hinweg Symbol ihrer religiösen Heimat.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Göppingen als Eigentümerin möchten dem Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Stadtkirche eine auf Dauer ausgerichtete finanzielle Basis geben und ihre Zukunft durch eine Stiftung sichern. Die Stadtkirche ist nach der festen Meinung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde unveräußerlich.

Gemeinsam wird es möglich sein, diese uns lieb und wert gewordene Kirche Göppingens für die nachwachsenden Generationen zu erhalten. Wir rufen daher zur Gründung der

### **"Stadtkirchenstiftung Göppingen"**

auf.

Wir tun dies in der festen Hoffnung, dass viele Bürgerinnen und Bürger in der Stadt und ihrer Nachbarschaft die Stiftung und damit dieses Bauwerk nach ihren Möglichkeiten finanziell unterstützen, weil ihnen ihre Kirche auch heute noch am Herzen liegt. Was einst von den Bürgern unter großen Mühen erbaut worden ist, darf nicht verloren gehen, sondern muss für die Zukunft bewahrt werden. Nur gemeinsam kann diese Aufgabe gemeistert werden.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform**

- 1.) Die Stiftung führt den Namen „Stadtkirchenstiftung Göppingen“.
- 2.) Der Sitz der Stiftung ist Göppingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung kirchlichen Rechts in der Verwaltung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen. Sie wird von der Gesamtkirchengemeinde Göppingen im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- 1.) Die Stiftung fördert die Erhaltung und Ausstattung der gesamten Stadtkirche und nimmt damit kirchliche und kulturelle Aufgaben wahr.
- 2.) Der Stiftungszweck wird dabei insbesondere durch die finanzielle Förderung der Unterhaltungs-, Bau-, und Renovierungsaufgaben der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen an der Stadtkirche verwirklicht.
- 3.) Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

- 1.) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus mindestens 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro).
- 2.) Es kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Zustiftungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Eine Pflicht zur Annahme von Zustiftungen besteht nicht. Zustiftungen sollen mindestens einen Betrag von 1.000 Euro umfassen. Spenden, die nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, können dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden.
- 3.) Als Erst- bzw. Gründungstiftungen gelten alle Stifterinnen und Stifter, die sich innerhalb eines Jahres seit Errichtung zur Erbringung eines Zustiftungsbetrages verpflichtet haben.
- 4.) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und gewinnbringend anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- 5.) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen und ethisch verantwortlichen Vermögensverwaltung entsprechend den Vorgaben der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anzulegen.

- 6.) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- 7.) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat und die Stifternversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
  - drei Mitgliedern aus der Mitte der Bürgerschaft
  - der Dekanin oder dem Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Göppingen kraft Amtes,
  - einem Mitglied des Kirchengemeinderates der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Oberhofen Göppingen kraft Amtes, welches vom Kirchengemeinderat der Stadtkirchengemeinde Oberhofen Göppingen entsandt wird,
  - einem Mitglied des Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen kraft Amtes, welches vom Gesamtkirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen entsandt wird,
  - der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger als Schatzmeister kraft Amtes.
- 2.) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands müssen zum Kirchengemeinderat wählbar sein.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstands werden - soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind - vom Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- 4.) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- 5.) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
- 6.) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert die Stiftung in der Öffentlichkeit und innerhalb der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen. Die Außenvertretungsbefugnis richtet sich nach § 24 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstands**

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. In Ausnahmefällen sind schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren möglich. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 2.) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn in dieser Satzung oder durch Gesetz ist anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für beschließende Ausschüsse. Einzelfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 3.) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst worden sind, sind ebenfalls zum Protokoll zu nehmen. Die Niederschriften werden von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- 1.) Der Vorstand leitet die Stiftung auf der Grundlage ihrer Satzung.
- 2.) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Rahmenbeschlüsse zur Anlage des Stiftungsvermögens
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge
  - die Aufstellung des jährlichen Sonderhaushalts- bzw. Wirtschaftsplanes
  - die Aufstellung der Jahresrechnung
  - die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung
  - die Einberufung der Stiferversammlung
  - Vorschläge zur Änderung der Satzung

## **§ 9 Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstands**

Der Vorstand hat über seine Tätigkeit jährlich dem Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat Göppingen Rechenschaft abzulegen. Dieser entscheidet auch über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 10 Stifternversammlung**

- 1.) Der Stifternversammlung gehören alle lebenden Erst- und Zustifter an, die eine Stiftung in Höhe von mindestens 2.500 Euro getätigt haben. Juristische Personen werden wie natürliche Personen behandelt und durch ihre Organe vertreten.
- 2.) Die oder der Vorsitzende des Vorstands beruft mindestens einmal jährlich eine Stifternversammlung ein und leitet diese Versammlung. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht.
- 3.) Der Stifternversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorschläge für die Wahl der drei Vorstandsmitglieder aus der Mitte der Bürgerschaft
  - Beratung des Vorstands bezüglich der Verwendung der Erträge
  - Kenntnisnahme des Jahresberichts und des Rechenschaftsberichts
  - Beratung des Vorstands bei der Akquisition von Drittmitteln, Spenden, Zuwendungen und Zustiftungen
- 4.) Die Tätigkeit der Mitglieder der Stifternversammlung ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Verwaltungshilfe und Vermögensverwaltung**

- 1.) Die Organe der Stiftung bedienen sich bei ihrer Arbeit der Hilfe der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen und ihrer Verwaltungsorgane.
- 2.) Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom Vermögen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verwaltet.
- 3.) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde legt dem Vorstand bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- 4.) Die Stiftung leistet einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung**

- 1.) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 aller Vor-

standsmitglieder. Die Beschlussfassung durch den Verkleinerten Gesamtkirchengermeinderat ist hiervon unberührt.

- 2.) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung es vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- 3.) Wenn der Kapitalgrundstock der Stiftung innerhalb von 10 Jahren seit dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht mehr als 100.000 Euro beträgt, kann die Stiftung aufgelöst werden.
- 4.) Die Stifterversammlung ist vor einer Auflösung der Stiftung zu hören.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen zu, die es für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **Artikel 2**

### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- 1.) Der Verkleinerte Gesamtkirchengermeinderat hat diese Satzung am 23. September 2010 beschlossen. Nach Genehmigung der Satzung wird die Stiftung errichtet. Als Erst- bzw. Gründungstiftungen gelten alle innerhalb eines Jahres seit Errichtung zugesagten bzw. eingegangenen Stiftungsbeträge.
- 2.) Die erste Sitzung des Vorstands wird vom Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Göppingen entsprechend dieser Satzung einberufen.
- 3.) Die Amtszeit des ersten Vorstands endet mit der ersten Sitzung des Verkleinerten Gesamtkirchengermeinderats nach der nächsten Kirchenwahl.

Göppingen, 23. September 2010

Rolf Ulmer  
Dekan